

Satzung des Tauchclub Turtle Divers St. Ingbert e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tauchclub Turtle Divers St. Ingbert e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert und ist im Vereinsregister des Amtsgericht St. Ingbert unter der Nr 11 VR 313 eingetragen.
3. Der Verein ist dem Verband Deutscher Sporttaucher und dem Saarländischen Tauchsportbund angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Zweck des Vereins "Tauchclub Turtle Divers St. Ingbert e.V." ist die Förderung des sportlichen Tauchens und jede damit verbundene Betätigung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Zweck wird unter anderem erreicht durch:

- Freizeitaktivitäten rund um das Element Wasser
- Durchführung von Tauchlehrgängen
- Aus- und Weiterbildung im Bereich Tauchen
- Umgang mit den Naturelementen
- Nationaler und internationaler Interessens- und Erfahrungsaustausch

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a. jugendlichen Mitgliedern
 - b. aktiven Mitgliedern
 - c. passiven Mitgliedern
 - d. Fördermitgliedern
 - e. Ehrenmitgliedern
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Ablauf eines Kalenderjahres.
6. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
7. Die Aufnahmegebühr und bis dahin gezahlte Beiträge sind bei Ablehnung der Aufnahme nicht zurückzuzahlen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
8. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.
9. Bis zur Aufnahme gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.
10. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
11. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
12. Ehrenmitglieder haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
13. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit.
3. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
4. Stimmberechtigte Mitglieder können an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge richten.
5. Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern sowie die festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Auf begründeten Antrag können Mitglieder von der Zahlung der Beiträge befreit bzw. begünstigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand 30 Tage vor Jahresende erfolgen.
3. Sofern ein Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt, die Beitragszahlung nicht einhält, oder ein sonst wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegen den Verein.
5. Eine Ausschlussentscheidung muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand hat auch über den Zeitpunkt hinaus die Geschäfte weiterzuführen, wenn ein neuer Vorstand noch nicht gewählt wurde.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
6. Er entscheidet in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, davon jedoch mindestens der erste bzw. zweite Vorsitzende.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
9. Im Übrigen gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung.
10. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand gem. § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Technischer Leiter
 - f. Jugendwart

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche/elektronische Einladung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
4. Alle zwei Jahre beschließt die Mitgliederversammlung:
 - a. über die Wahl des Vorstandes
 - b. nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte über die Entlastung des Vorstandes
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
7. Aus besonderen Anlässen können außerordentlich Mitgliederversammlungen jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Vereinsjugendabteilung

1. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
2. Die Vereinsjugendabteilung ist für alle Beschlüsse der Jugendabteilung zuständig und gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.
3. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
4. Die Jugendabteilung schlägt einen Jugendwart der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung befindet hierüber.

§ 12 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig,
4. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
5. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher, Saarländischer Tauchsportbund, u.a. Verbände, ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Pressebeauftragte des Saarländischen Tauchsportbundes sowie ggf. die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins sowie auf der Internetseite des Saarländischen Tauchsportbundes veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von diesen Internetseiten entfernt. Der Verein benachrichtigt die angeschlossenen Verbände, denen der Verein angehört, über den Widerspruch des Mitglieds.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Förderung des Sports.

§ 16 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Schiedsordnung

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, die der Vorstand durch Beschluss oder geheimer Wahl aus seiner Mitte beruft, sowie bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Besondere Ermächtigung:

Der Vorstand wird ermächtigt, evtl. Satzungsänderungen, die von den Behörden (z.B. Finanzamt, Vereinsregister) beantragt werden, vorzunehmen. Die genehmigte Satzung wird den Mitgliedern durch Aushang oder Zusendung mitgeteilt.

Thomas Nieland, 1. Vorsitzender

Hans Otto Eisenbeis, 2. Vorsitzender